



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

An die Obersten Landessozialbehörden

**Nur per E-mail**

REFERAT V b 4  
BEARBEITET VON Marie-Luise Wallmann  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-6842  
FAX +49 30 18 527-6808  
E-MAIL auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de  
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de  
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 21. Februar 2020  
AZ Vb4-50240

### **Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 SGB XII für Mittagessen auf Außenarbeitsplätzen**

Sehr geehrter Herr Vogt,  
sehr geehrte Frau Michels,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 12. Februar 2020 und vom 19. Februar 2020.

In diesen bitten Sie - unter Bezugnahme auf das Informationsschreiben des BMAS vom 6. Februar 2020 - um Klarstellung, ob die Bewilligung eines Mehrbedarfs auf Außenarbeitsplätzen nach § 42b Absatz 2 SGB XII auch möglich ist, wenn die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nicht in festen Räumlichkeiten angeboten wird. Konkret sprechen Sie folgende Fallkonstellationen an:

- Ein für das Mittagessen verantwortlicher Dritter oder die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder ein anderer Leistungsanbieter stellt Lunchpakete;
- die Lunchpakete werden direkt am Arbeitsplatz oder im Freien, aber nicht in besonderen Räumlichkeiten eines verantwortlichen Dritten verzehrt.

Zu Recht weisen Sie daraufhin, dass der Wortlaut des § 42b Absatz 2 SGB XII für die Bewilligung des Mehrbedarfs keine Einnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens in festen Räumlichkeiten eines Dritten voraussetzt. Daher steht weder die Einnahme des Mittagessens im Freien noch die Einnahme am Arbeitsplatz dem Anspruch entgegen.

Anspruchsvoraussetzung nach § 42b Absatz 2 SGB XII ist jedoch, dass eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erfolgt. Das bedeutet, dass das angebotene Mittagessen mit den Kollegen gemeinsam einnehmbar sein muss. Wenn die Mittagsverpflegung in besonderen Räumen angeboten wird, bedeutet dies daher, dass diese Räumlichkeiten für die Menschen mit Behinderungen zugänglich und für die Einnahme ihres Mittagessens geeignet sein müssen. Darauf ist insbesondere bei Außenarbeitsplätzen zu achten.

Nichts Anderes sollte das Informationsschreiben vom 6. Februar 2020 zum Ausdruck bringen, dass durch die Anfrage eines Bundeslandes veranlasst war, unter welchen Voraussetzungen der Mehrbedarf für das gemeinsame Mittagessen in einer am Außenarbeitsplatz betriebenen Kantine übernommen werden kann. Nachdem das anfragende Bundesland gebeten hatte, sein Ausgangsschreiben nicht in den Länderverteiler zu geben, war der inhaltliche Zusammenhang, in dem das Schreiben des BMAS stand, jedoch verständlicherweise für Sie schwerer nachvollziehbar.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen damit beantwortet werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Marie-Luise Wallmann